

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 4 (1864)
Heft: 18

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2) Die richtige Auffassung wird immer auf dem Wege der Anschauung, der äußeren und inneren, gewonnen.

3) Aus der richtigen Auffassung einzelner Beispiele findet der Schüler die Regel, die durch vollkommen richtigen Ausdruck dargestellt wird.

4) Auf jeder folgenden Stufe wird zuerst das Neue rein für sich betrachtet; dann wird es mit dem Vorhergehenden in Verbindung gebracht.

5) Auf jeder Stufe wird so lange verweilt, bis der Schüler Fertigkeit in der Uebung und Anwendung gewonnen hat.

6) Allenthalben wird das Rechnen mit reinen unbenannten Zahlen mit dem angewandten Rechnen verbunden.

7) Der Gebrauch der Ziffer folgt unmittelbar auf die Uebung mit reinen Zahlvorstellungen.

8) Die angewandten Aufgaben haben vorzüglich die in dem Lande üblichen Münz-, Maß- und Gewichtssysteme zu berücksichtigen.

9) Auf vollständig genauen, deutlichen, mündlichen Ausdruck wird überall ein entscheidender Werth gelegt.

10) Auch der Gang der Entwicklung des Resultats muß von dem Schüler in reinem geläufigem Deutsch dargestellt werden können.

11) Auf allen Stufen leite man die Schüler an, selbst solche Aufgaben zu bilden, welche dahin gehören.

12) Ein Beleben des Wettifers der Schüler durch Versehen derselben nach dem Grade ihrer Einsicht und Fertigkeit ist nur am Schluß einer Stufe rathsam.

Mittheilungen.

Bern. Der Regierungsrath hat den Staatsbeitrag an das Progymnasium in Delsberg von Fr. 7500 auf Fr. 10000 erhöht, unter der Bedingung, daß die Stadt Delsberg einen Beitrag von Fr. 4000 und der Amtsbezirk Delsberg einen solchen von Fr. 2500 auf wenigstens 6 Jahre zusichern.

— Verhandlungen der Vorsteherchaft der Schulsynode vom 23. August.

1. Ueber den Stand der Frage betreffend eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Sekundarlehrerbildung giebt Seminardirek-

tor Rüegg Aufschluß, indem er hervorhebt, einerseits welche einleitenden Schritte bereits gethan worden, anderseits daß der Sekundarlehrerverein in seiner nächsten Versammlung „über die pädagogische Bildung des Sekundarlehrers“ verhandeln und bei diesem Anlaß wohl auch die Frage im Allgemeinen besprechen werde. Es dürfte darum zweckmäßig sein, die Ergebnisse dieser freien Besprechung erst abzuwarten und dann den Gegenstand der amtlichen Verhandlung zu unterbreiten. Die Vorsteherschaft erklärt sich damit einverstanden.

2. Veranlaßt durch die Einfrage von Mitgliedern der Lehrmittelbegutachtungskommissionen erhält Präsident Antenen den Auftrag, sich mit der Tit. Erziehungsdirektion über einen *d e f i n i t i v e n M o d u s* der *E n t s c h ä d i g u n g* an die sämtlichen Mitglieder solcher Kommissionen ins Vernehmen zu setzen, resp. eine bestimmte Regelung dieser Verhältnisse zu veranlassen.

3. Die Erhöhung der Lehrerbefoldung, ange-regt durch die Kreissynode Narberg, der sich die Kreissynoden von Laupen, Schwarzenburg, Büren, Burgdorf und Thun durch besondere Eingaben angeschlossen hatten, führte zu einer längern Diskussion. Die Ansichten giengen zwar in Bezug auf die Nothwendigkeit, ja Dringlichkeit einer erklecklichen Befoldungserhöhung vollkommen einig; aber während die Einen den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Erreichung des Zieles ganz geeignet hielten, fanden die Andern in der heutigen Situation der Unklarheit, wo man die Ergebnisse des Staatsbahnbetriebs ebenso wenig als die Wirkungen der projektirten neuen Finanzgesetzgebung mit einiger Sicherheit bestimmen könne, so große Hindernisse, daß ein diesfälliger Versuch im gegenwärtigen Moment der Schule und den Lehrern unmöglich nützen könne. Die lebhaft geführte, vielseitige Diskussion führte indeß zu einem einmüthigen Beschluß, der dahin geht: die Vorsteherschaft der Schulsynode erklärt die Befoldungserhöhung der Primarlehrer als nothwendig und dringlich; sie wird im geeigneten Moment bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Schritte thun und erwählt schon heute eine Dreierkommission, welche die Frage nach allen Seiten zu untersuchen und seiner Zeit über das Maß und die Art der Erhöhung Bericht und Antrag zu hinterbringen hat. Die Kommission hat auch die Ruhegehalte alter Lehrer in den Kreis ihrer Untersuchung und Berathung

zu ziehen. In die Kommission werden gewählt: Präsident Antenen, Referent Bärtzchi und Seminardirektor Rüegg.

4. Betreffend eine Eingabe der Kreissynode Marberg, worin sich dieselbe beschwert, daß den Kreissynoden das letzte Projekt-Gesetz über die Mädchenarbeitschulen nicht zur Begutachtung vorgelegt worden sei, wird beschlossen, der Kreissynode zu erwidern, es sei seiner Zeit (1858) der bezügliche Gesetzes-Entwurf nach gesetzlicher Vorschrift begutachtet worden, und die Erziehungsdirektion habe, nachdem sie diesen Entwurf mit Berücksichtigung des Synodalgutachtens umgearbeitet, es nicht für nothwendig erachtet, noch einmal vor die Synode zu treten. Die Vorsteherchaft erklärte sich seiner Zeit mit dieser Auffassung der Erziehungsdirektion einverstanden.

5. Die Kreissynode Thun wünscht, es möchte die Vorsteherchaft zur geeigneten Zeit auf eine Modifikation der neuen „Ordnung“ des kirchlichen Religionsunterrichts hinwirken und hebt als wesentliche Aenderungen hervor:

- a) Die kirchliche Unterweisung ist auf einen einjährigen Kurs zurückzuführen.
- b) Die Zahl der wöchentlichen Unterweisungen und ihre jeweilige Dauer ist, wie auch der Umfang des Memorirstoffes, genau zu bestimmen.
- c) Der Lehrer ist von der Abhaltung der Winterkinderlehren zu dispensiren.

Es wird beschlossen, daß während des Provisoriums die gemachten Erfahrungen unter Vernehmlassung sämtlicher Kreissynoden vollständig zu sammeln seien, und daß auf den Zeitpunkt einer definitiven Ordnung der fraglichen Verhältnisse die Ansichten und Wünsche der Lehrer nochmals dem Lit. Regierungsrathe vorgelegt werden sollen.

N. B. Schulzeitung.

Literarisches.

Uebungsbuch im Rechnen, für die zweite Schulstufe der Primarschule des Kantons Bern, 3 Hefte sammt Schlüssel. Viertes, fünftes und sechstes Schuljahr. Bern, 1864. Papier- und Schulbuchhandlung Antenen.